

39. Zum Begriffe des unbefugten Gebrauchs einer Firma.
HGB. § 37 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. April 1913 i. S. R. (Bekl.) w.
J. Kyriazi (Kl.). Rep. II. 553/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist seit dem 22. April 1909 im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte als Inhaber der Firma „Kyriazi Frères“ eingetragen und betreibt unter dieser Firma in Berlin die Herstellung und Veräußerung von Zigaretten.

Die erste Eintragung der Firma erfolgte am 7. Dezember 1901 auf die Anmeldung der Brüder Achill und Konstantin Kyriazi, daß sie beide Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Kyriazi Frères“ seien und daß die Gesellschaft am 12. November 1901 begonnen habe. Schon vor der Anmeldung hatten sich die Kaufleute N. und B. von den Brüdern Kyriazi das Recht einräumen lassen, „in irgend einer europäischen Großstadt und irgend wo anders nach ihrem eigenen Ermessen Zigarettenfabriken zur Herstellung von Zigaretten

mit der Firma der Gebrüder Achill und Konstantin Kyriazi zu gründen.“ Am 16. Januar 1902 wurde im Handelsregister vermerkt, N. sei am 13. Dezember 1901 als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten, zur Vertretung seien nur er und Konstantin Kyriazi befugt. Dieser Eintragung waren vorausgegangen ein Vertrag vom 13. Dezember 1901, inhalts dessen N. und B. in die Gesellschaft „Kyriazi Frères“ eintraten, sowie ein Vertrag vom 3. Januar 1902, wonach jener erste Vertrag, soweit er den B. betraf, hinfällig werden, B. also nicht Gesellschafter sein sollte. Am 14. Juni 1905 endlich wurde eingetragen, die Gesellschaft sei durch Ausscheiden der Kaufleute Achill und Konstantin Kyriazi aufgelöst, der bisherige Gesellschafter N. sei alleiniger Inhaber der Firma. Von N. hat dann der Beklagte das Handelsgewerbe mit der Firma „Kyriazi Frères“ erworben.

Der Kläger, der in Kairo, gleichfalls unter der Firma „Kyriazi Frères“, die Herstellung und Veräußerung von Zigaretten betrieb, erhob Klage auf Löschung der Firma des Beklagten sowie auf Verurteilung zur Unterlassung ihres Gebrauchs beim Vertriebe von Zigaretten. Nach Abweisung der Klage durch das Landgericht erkannte das Berufungsgericht der Klage gemäß. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegt die Annahme zugrunde, daß die Firma „Kyriazi Frères“ in Berlin niemals zu Recht bestanden hat.

Zur Begründung führt das Berufungsgericht aus, daß eine offene Handelsgesellschaft, bei der die beiden Brüder Achill und Konstantin Kyriazi allein als Gesellschafter beteiligt waren, und auch eine solche, bei der Achill Kyriazi als Gesellschafter beteiligt war, in Wirklichkeit nicht bestanden hat. In ersterer Beziehung unterstellt das Berufungsgericht, daß Achill und Konstantin Kyriazi wirklich, nicht nur zum Scheine, das in der Herstellung und Veräußerung von Zigaretten bestehende, in Berlin begründete Handelsgewerbe betrieben haben. Es stellt aber fest, daß ein Gewerbebetrieb durch die beiden Brüder Kyriazi als alleinige Gesellschafter keinesfalls stattgefunden hat, daß vielmehr von vornherein der Betrieb des Berliner Unternehmens durch N. als Mitinhaber gewollt war und auch von vorn-

herein erfolgt ist, sowie daß die zum Handelsregister angemeldete Form einer aus den beiden Brüdern allein bestehenden Gesellschaft nur zum Zwecke der Täuschung vorgespiegelt ist, um so die Eintragung der Firma „Kyriazi Frères“ zu erreichen. Weiter stellt das Berufungsgericht fest, daß Achil Kyriazi das Berliner Handelsgewerbe niemals als Mitinhaber betrieben, vielmehr gegen eine Vergütung nur seinen Namen hergegeben hat, um im Interesse von N. und B. den Schein zu erregen, als werde das Handelsgewerbe von ihm mitbetrieben. Er habe bezüglich des Berliner Unternehmens in einem Gesellschaftsverhältnisse weder zu N. noch zu Konstantin Kyriazi gestanden, sei vielmehr nur herangezogen worden, um dadurch, daß er und sein Bruder Konstantin sich für die alleinigen Inhaber des Geschäfts ausgaben, die Eintragung der Firma „Kyriazi Frères“ in Berlin zu ermöglichen.

Jede dieser beiden Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, daß die Firma von vornherein den Vorschriften der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 2 HGB. nicht entsprochen hat. Sei es, daß Achil Kyriazi nicht Mitgesellschafter oder daß N. Mitgesellschafter war, in jedem Falle war der das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutende Zusatz: „Frères“ geeignet, eine Täuschung über die Verhältnisse, nämlich die Familienverhältnisse der Geschäftsinhaber herbeizuführen. Denn im ersteren Falle waren Gesellschafter Konstantin Kyriazi und N., also nicht mehrere Brüder Kyriazi, im letzteren Falle waren es zwar die beiden Brüder Kyriazi, aber außer ihnen noch N., weshalb der Zusatz „Frères“, der die Vorstellung erwecken mußte, als seien die sämtlichen Gesellschafter Brüder, schlechthin dem in § 18 Abs. 2 HGB. durchgeführten Grundsatz der Firmenwahrheit bei Neubegründung von Firmen widersprach.

Die Ansicht der Revision, daß das Wort „Frères“ auch bei Zugrundelegung der Feststellungen des Berufungsgerichts ein ausreichender Zusatz im Sinne des § 19 Abs. 1 HGB. zu dem Familiennamen des Konstantin Kyriazi, als eines der Gesellschafter, sei, verkennt die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 HGB. auf den in § 19 vorgeschriebenen Zusatz. . . .

Ist aber die Firma „Kyriazi Frères“ in Berlin von vornherein nicht rechtmäßig zustande gekommen, so steht dieser Mangel auch dem Beklagten entgegen, selbst wenn er das Geschäft mit der Firma in

gutem Glauben an ihre Rechtsbeständigkeit erworben hat (Jur. Wochenschr. 1903 S. 342 Nr. 3 und Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 25 S. 5). Gebrauchte demnach der Beklagte die Firma „Schriazi Frères“ unrechtmäßig, so ist der Anspruch des Klägers nach § 37 Abs. 2 HGB. begründet, da der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts befugt ist, die gleichlautende Firma für sein in Kairo betriebenes Handelsgewerbe zu führen und er kraft dieser Befugnis nach dem in Ägypten geltenden Rechte einen Unterlassungsanspruch gegen den unbefugten Gebrauch seiner Firma hat.“ . . .